

673/A(E) XXII. GP

Eingebracht am 07.07.2005

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Mag. Johann Maier

und Genossinnen

betreffend „Effektiver Jahreszinssatz auch bei Leasingverträgen

(Verbraucherkreditverordnung)“

Konsumentinnen haben bis dato bei einer gewünschten Leasingfinanzierung für ihr Kraftfahrzeug lediglich den Anspruch aus der Verbraucherkreditverordnung, dass zumindest Angaben über die Gesamtbelastung, den allfälligen Restwert sowie den Barzahlungspreis gemacht werden.

Ein wesentliches Kriterium, welches bei Kreditverträgen jedenfalls anzuführen ist, fehlt bei Leasingverträgen. So ist der effektive Jahreszinssatz in arabischen Ziffern und an auffallender Stelle des Vertrages nur bei Krediten, nicht jedoch bei Leasingverträgen anzugeben.

Gerade bei Leasingfinanzierungen fällt auf, dass die KonsumentInnen immer nur beim Abschluss des Vertrages die niedrige Rate sehen, nicht aber die Gesamtbelastung im Auge haben, was dazu führt, dass ein Günstigkeitsvergleich zwischen Leasingvertrag und Kreditvertrag nicht gemacht werden kann.

Würde die Verbraucherkreditverordnung vorsehen, dass auch Leasingverträge die Gesamtbelastung, also den effektiven Jahreszinssatz, wie ein Kreditvertrag beinhalten müssen, dann wäre für Konsumentinnen eine Vergleichbarkeit gegeben.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

Entschließungsantrag

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Entschie**ß**ung

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit wird aufgefordert, die Verbraucherkreditverordnung dergestalt zu ändern, dass KonsumentInnen vor Abschluss eines Leasingvertrages der effektive Jahreszinssatz bekannt zu geben ist.

Zuweisung: Wirtschaftsausschuss